OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604131/2/MS/Mu

Datum:
Linz, 2. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der I.D., X, G., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 17. November 2020, GZ: BauR-417-01-1389-2018, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 40 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 20 Euro festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. November 2020, GZ: BauR-417-01-1389-2018, wurde Frau I.D. (im Folgenden: Beschwerdeführerin) vorgeworfen, dass sie es als Zulassungsbesitzerin des KFZ mit dem Internationalen Kennzeichen A, X, unterlassen habe, der Behörde, die mit Schreiben vom 1. Februar 2019, BauR-417-01-1389-2018, geforderte korrekte Auskunft darüber zu geben, wer dieses KFZ am 31. Juli 2018 um 19:39 Uhr, im Gemeindegebiet Wels, Bezirk Wels Stadt auf der A25, Fahrtrichtung Knoten Haid, bis zu km 14.580, gelenkt hat. Die Beschwerdeführerin habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG 1967 verletzt, weshalb über sie gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von 440 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 100 Stunden, verhängt wurde. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 44 Euro verpflichtet.

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin am 18. November 2020 persönlich zugestellt worden ist, hat diese mit Schreiben vom 26. November 2020 rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend führte sie dazu aus, dass die gegen sie ausgesprochene Strafe in Höhe von 440 Euro wegen angeblicher Nichtauskunft „horrent für eine geringfügige Angestellte“ sei. Zudem wird von ihr betont, dass sie am 19. Februar 2019 die Auskunft, wie verlangt, erteilt habe. Am selben Tag sei aber über sie schon die Strafverfügung erlassen worden, obwohl sie innerhalb der Frist die Auskunft erteilt habe. Darin habe sie mitgeteilt, dass sie das ggst. Fahrzeug selbst gelenkt habe. Es gehe daher nicht darum, ob ihr die ihr angelastete Tat in objektiver und subjektiver Hinsicht zuzurechnen sei, sondern, ob sie die Auskunft rechtzeitig erteilt habe. Sonst hätte die Strafe 120 Euro und nicht 440 Euro betragen. Wie bereits mehrmals bekanntgegeben, sei ihr am 12. Februar 2019 von Herrn P.W. mitgeteilt worden, dass sie bis einschließlich 19. Februar 2019 die geforderte Auskunft erteilen könne. Sie könne daher nur wegen des Grunddeliktes bestraft werden und nicht wegen einer Nichtauskunft. Da sie somit keine Verwaltungsübertretung begangen habe, sei sie auch nicht zu bestrafen gewesen. Die Beschwerdeführerin ersucht daher das Strafverfahren endlich einzustellen.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde samt dem Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der im Folgenden dargestellte Sachverhalt unzweifelhaft ergibt.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und von keiner Verfahrenspartei eine Verhandlung beantragt wurde.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin ist Zulassungsbesitzerin des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X (A).
Mit diesem KFZ wurde am 31. Juli 2018 um 19:39 Uhr die mautpflichtige Bundesstraße A25, Abschnitt Wels Nord-ÖBB Terminal Wels, Knoten Haid, km 014,580, benützt, ohne dabei die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Mit Schreiben vom 17. August 2018 wurde die Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin dieses KFZ zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert. Nachdem die Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, wurde mit Schreiben der ASFINAG vom 5. November 2018 eine Anzeige an die belangte Behörde wegen des Verdachtes einer Übertretung nach § 10 Abs. 1 iVm § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 idgF. erstattet.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 1. Februar 2019, GZ: BauR-417-01-1389-2018, wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, der Behörde schriftlich binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 31. Juli 2018, 19:39 Uhr, dieses Kraftfahrzeug auf der mautpflichtigen Bundesstraße A25, Richtungsfahrbahn Knoten Haid, bei km 14.580, zuletzt gelenkt hat. Diese Lenkererhebung wurde der Beschwerdeführerin am 6. Februar 2019 nachweislich zugestellt. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen der Auskunft oder Erteilen einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist.

Die Frist zur Abgabe der Lenkerauskunft endete daher mit 20. Februar 2019.

Die Beschwerdeführerin teilte mit E-Mail vom 12. Februar 2019 mit, dass am 31. Juli 2018 das ggst. Fahrzeug von ihrem Sohn, C.C., geb. am x, wohnhaft in X, A., gelenkt wurde.

Mit E-Mail vom selben Tag wies die belangte Behörde darauf hin, dass auf den Beweisbildern der ASFINAG klar ersichtlich ist, dass dieses Fahrzeug zum Tatzeitpunkt von einer Frau gelenkt wurde, weshalb sie nochmals aufgefordert wurde bis 19. Februar 2019 die korrekten Daten der Fahrzeuglenkerin bekannt zu geben.

In der Folge erklärte die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 12. Februar 2019, dass sie ihrem Sohn für den ganzen Monat Juli ihr Auto für seinen Aufenthalt in Österreich geliehen habe. Sie sei jedenfalls nicht die Lenkerin ihres Fahrzeuges gewesen, weil sie sich zu diesem Zeitpunkt in Kärnten befunden habe. Daher müsse sie bei ihren Sohn nachfragen, wer an diesem Tag das Auto gelenkt habe.

Schließlich führte die Beschwerdeführerin in ihrem E-Mail vom 19. Februar 2019 rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen Frist aus, dass ihrem Sohn nicht bekannt sei, ob er am 31. Juli 2018 ihr Fahrzeug gelenkt habe, weil auch manchmal seine Schwester damit gefahren sei. Daher müsse sie sich nunmehr selbst als Lenkerin bekannt geben.

Infolgedessen verhängte die belangte Behörde über sie mit Strafverfügung vom 19. Februar 2019, GZ: BauR-417-01-1389-2018, wegen einer Übertretung nach § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 440 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 100 Stunden). Diese Strafverfügung wurde der Beschwerdeführerin am 21. Februar 2019 nachweislich zugestellt.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 4. März 2019 Einspruch und äußerte sich darin dahingehend, dass sie mit dem zuständigen Sachbearbeiter per E-Mail im Schriftverkehr gewesen und ihr von diesem am 12. Februar 2019 für die verlangte Auskunft eine Frist bis zum 19. Februar 2019 gewährt worden sei. Obwohl sie dann pünktlich am 19. Februar 2019 per E-Mail diese Auskunft erteilt habe, sei noch am selben Tag die ggst. Strafverfügung erlassen und ihr damit zur Last gelegt worden, dass sie es unterlassen hätte, die Auskunft zu erteilen. Es bestehe zudem gar kein Grund für eine Strafverfügung, zumal auf ihrem Fahrzeug eine rechtmäßig erworbene Vignette, welche lediglich ein bisschen beschädigt gewesen sei, angebracht gewesen sei. Abschließend wies sie darauf hin, dass sie in diesem Fall bereit sei, bis zur höchsten Instanz zu gehen.

In ihrem weiteren E-Mail vom 11. April 2019 wendet sich sodann die Beschwerdeführerin an die belangte Behörde, weil sie sehr erstaunt über die von der Behörde erhaltene Mahnung gewesen sei, obwohl sie eigentlich am 5. März 2019 per Einschreiben Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben habe.

Aufgrund diesem E-Mail wurde gemäß dem in der belangten Behörde internen E-Mail-Verkehr vom 17. April 2019 die Forderung nachgelassen.

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 14. Jänner 2020, GZ: BauR-417-01-1389-2018, teilte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin nach Schilderung des ggst. Sachverhalts mit, dass ihr die angelastete Tat sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen ist. Ihr Verhalten sei sorgfaltswidrig einzustufen, da innerhalb der gesetzlichen Frist keine korrekte Lenkerauskunft erteilt wurde, weshalb vorgesehen werde, mit Straferkenntnis eine Geldstrafe in Höhe von 440 Euro zu erlassen. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführerin dazu die Möglichkeit eingeräumt, binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, eine Stellungnahme abzugeben.

Da die Beschwerdeführerin darauf nicht reagierte, wurde von der belangten Behörde das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis erlassen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort verwendet hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Die auf Grund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein (VwGH vom 30.6.1993, 93/02/0109).

Unbestritten steht fest, dass die Beschwerdeführerin Zulassungsbesitzerin des ggst. Fahrzeuges ist. Indem sie zunächst mit E-Mail vom 12. Februar 2019 ihren Sohn als Lenker des ggst. Fahrzeuges bekannt gegeben hat und schließlich, nachdem ihr bekannt wurde, dass gemäß den Beweisbildern ihr Fahrzeug von einer Frau benutzt wurde, sich mit E-Mail vom 19. Februar 2019 selbst als Lenkerin ihres Fahrzeuges angegeben hat, obwohl sie zuvor bereits auch am 12. Februar 2019 darauf hingewiesen hat, dass sie selber zu diesem Zeitpunkt (31. Juli 2018) in Kärnten gewesen wäre, hat sie damit gegenüber der belangten Behörde eine nicht korrekte Auskunft erteilt und somit den objektiven Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG erfüllt.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Mangels anderer Bestimmung in § 134 Abs. 1 KFG ist für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreichend.
§ 103 Abs. 2 KFG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit der Erteilung einer unklaren Auskunft, aus der nicht ohne langwierige weitere Erhebungen ermittelt

werden kann, wer das Kraftfahrzeug zuletzt am genannten Ort zur genannten Zeit gelenkt hat, als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 28. März 2006, 2002/03/0264, im Zusammenhang mit der Bekanntgabe einer Person A als Lenker, die das Fahrzeug ohne Wissen des Zulassungsbesitzers an die Person B weiter gegeben hat, ausgesprochen, dass sich der Zulassungsbesitzer vor der Bekanntgabe des A hätte erkundigen müssen, ob dieser tatsächlich das Fahrzeug gelenkt hat. Erfolgt die Bekanntgabe ohne Erkundigung liegt eine Verletzung der Auskunftspflicht vor.

Im ggst. Fall wendete die Beschwerdeführerin lediglich stets ein, dass sie, wie vom zuständigen Sachbearbeiter aufgetragen, pünktlich am 19. Februar 2019 per E-Mail die verlangte Auskunft erteilt habe. In ihrer Beschwerdeschrift vom 26. November 2020 führte sie dann zusätzlich aus, dass sie in dieser Auskunft mitgeteilt hat, selbst das Fahrzeug gelenkt zu haben, übersieht aber dabei, dass sie in diesem Verwaltungsstrafverfahren, zunächst ihren Sohn als Lenker ihres Fahrzeuges angegeben hat und erst als ihr bekannt geworden war, dass gemäß den Beweisbildern der ASFINAG eine Frau ihr Fahrzeug lenkte, zu ermitteln versuchte, wer tatsächlich ihr Fahrzeug lenkte. Erst als sie von ihrem Sohn erfahren habe, dass sich dieser nicht daran erinnern konnte, ob er am 31. Juli 2018 ihr Fahrzeug gelenkt hat, weil auch seine Schwester dieses benutzt hat, hat die Beschwerdeführerin sich selbst als Lenkerin ihres Fahrzeuges bekannt gegeben.

Im Hinblick auf die zuvor zitierte VwGH-Entscheidung vom 28. März 2006 muss man zwar der Beschwerdeführerin zugutehalten, dass sie zwar laut ihren eigenen Angaben Erkundigungen getätigt habe, allerdings hätte sie als Zulassungsbesitzerin ihres Fahrzeuges, als ihr letztlich bewusst wurde, dass sie keine brauchbare Information erhalten habe und um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, ihren Sohn als auskunftspflichtige Person angeben müssen und nicht als Fahrzeuglenker.

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin ist daher insgesamt nicht dazu geeignet, dass sie an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sondern ist von einem fahrlässigen Verhalten ihrerseits auszugehen, da sie die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der sie nach den Umständen verpflichtet und ihr zuzumuten gewesen wäre, und deshalb nicht erkannt hat, dass sie einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. Somit ist der Beschwerdeführerin die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorwerfbar.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 103 Abs. 2 KFG bezweckt sicher zu stellen, dass die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort verwendet hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Durch die erteilte Auskunft, die das Lenken des ggst. Kraftfahrzeuges zum Gegenstand hatte, konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, welche Person das Fahrzeug, wie angefragt, zuletzt am genannten Ort und zur genannten Zeit verwendet hat. Die Beschwerdeführerin hat durch die von ihr erteilte Auskunft entgegen dem Zweck der Norm gehandelt und genau jenen Sachverhalt verwirklicht, den diese gesetzliche Bestimmung verhindern will.

Die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Alle diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.
Da jedoch weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch das Verschulden der Beschuldigten gering sind, kommt die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG und somit die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht.

Im Zuge der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde weder ein Umstand als mildernd noch als erschwerend gewertet.
Aufgrund der Aktenlage ist allerdings davon auszugehen, dass der Milderungsgrund der absoluten Unbescholtenheit vorliegt. Strafmildernd ist auch die lange Verfahrensdauer zu berücksichtigen. Sonstige Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor.
Zudem wurden von der belangten Behörde im gesamten Verfahren die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse betreffend der Beschwerdeführerin nicht erhoben.
Diesbezüglich wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift nunmehr angab, dass sie als geringfügige Angestellte tätig ist und daher die Strafhöhe für sie „horrent“ ist.

Hinsichtlich der Strafbemessung ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass sich die Beschwerdeführerin im gesamten Verwaltungsstrafverfahren dennoch auch kooperativ verhalten hat, weil sie versucht hat, innerhalb der gesetzlichen Frist die Auskunft zu erteilen. Auch ist es bei lebensnaher Betrachtungsweise des vorliegenden Falles durchaus möglich, dass die Beschwerdeführerin an ihren Sohn ihr Fahrzeug im Juli 2018 für seinen Aufenthalt in Österreich verliehen hat und sie daher davon ausgegangen ist, dass ihr Sohn ihr Fahrzeug tatsächlich gelenkt hat, sodass sie letztlich, als ihr bekannt wurde, dass möglicherweise auch ihre Tochter ihr Fahrzeug gelenkt hat, beim Ausfüllen der Lenkeranfrage nicht bedacht hat, dass sie ihren Sohn nicht als Lenker, sondern nur als Auskunftsperson anzuführen hatte.

Beachtet muss aber auch werden, dass die Lenkerauskunft der belangten Behörde anlässlich der Anzeige der ASFINAG vom 05.11.2018 wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung nach dem Bundesstraßenmautgesetz (Grunddelikt) erfolgte und, weil die Beschwerdeführerin eine nicht korrekte Lenkerauskunft erteilte, über sie wegen dieser Lenkerauskunft mit Strafverfügung vom 19.02.2019 eine Geldstrafe in Höhe von 440 Euro verhängt und ihr dagegen eingebrachter Einspruch abgewiesen und die Strafverfügung bestätigt wurde. Daraus ist ableitbar, dass sich die belangte Behörde für die Bestrafung der Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG an der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG orientiert hat. In diesem Zusammenhang ist jedoch insbesondere auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es beim Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung des § 103 Abs. 2 KFG „nicht auf das Grunddelikt ankommt“ (vgl. z.B. VwGH 29.01.2003, 2000/03/0358; 05.06.1991, 91/18/0015; 18.01.1991, 90/18/0273; und 22.03.1989, 89/02/0005) – dies ganz abgesehen davon, dass mit dem Blick auf den gegenständlichen Fall eine Mautprellerei gemäß § 20 Abs. 1 BStMG ohnehin bloß mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen gewesen wäre.

Unter Berücksichtigung der neu hinzugekommenen Milderungsgründe, die bei der Strafbemessung zu berücksichtigen sind, erscheint dem Landesverwaltungsgericht

eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro als ausreichend, um die Beschwerdeführerin in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war verhältnismäßig anzugleichen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur außerordentlichen Strafmilderung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß